



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2024**

### **Nr. 6 Anwendung ausgewählter Bereiche des Tarifrechts beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz - Mängel bei der Anwendung des Tarifrechts, lückenhafte Aktenführung -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 6 Anwendung ausgewählter Bereiche des Tarifrechts  
beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
- Mängel bei der Anwendung des Tarifrechts,  
lückenhafte Aktenführung -**

**Der Landesbetrieb Mobilität gewährte neu eingestellten Beschäftigten häufig zu hohe Erfahrungsstufen oder berücksichtigte unzulässig Zeiten, die zu vorzeitigen Stufenaufstiegen führten. Überzahlungen waren die Folge.**

**Zulagen gewährte der Landesbetrieb teilweise tarifwidrig und oftmals ohne den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen.**

**Bindende Hinweise des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung des Tarifvertrags und zur Dokumentation wurden nicht durchgängig beachtet.**

**Die Eingruppierung von Beschäftigten war teilweise fehlerhaft. Erforderliche Arbeitsplatzbeschreibungen lagen häufig nicht vor.**

**1 Allgemeines**

Nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bemisst sich das Entgelt für Beschäftigte des Landes nach der in der Entgeltordnung geregelten Entgeltgruppe und der Erfahrungsstufe. Die Entgeltgruppe richtet sich nach der auszuübenden Tätigkeit. Die Erfahrungsstufe ist von der beruflichen Erfahrung abhängig. Außerdem können Zulagen zur Gewinnung und Bindung qualifizierten Personals sowie weitere Zulagen gewährt werden. Die Gewährung von Leistungen, die nicht von den tarifrechtlichen Regelungen gedeckt sind, ist grundsätzlich unzulässig.<sup>1</sup>

Der Rechnungshof hat die Anwendung ausgewählter Bereiche des Tarifrechts beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb) stichprobenhaft geprüft. Insgesamt waren 260 Personalfälle in die Prüfung einbezogen.

Schwerpunkte der Prüfung waren

- die Zuordnung tariflicher Stufen bei Neueinstellungen<sup>2</sup>,
- Stufenvorweggewährungen<sup>3</sup> und die Gewährung weiterer Zulagen<sup>4</sup> sowie
- die Eingruppierung<sup>5</sup> von Beschäftigten.

---

<sup>1</sup> Ausnahmen sind lediglich in §§ 40 Abs. 1 Satz 1, 51 LHO vorgesehen. Deren Voraussetzungen lagen indessen nicht vor.

<sup>2</sup> § 16 Abs. 2 und 2a TV-L.

<sup>3</sup> § 16 Abs. 5 TV-L.

<sup>4</sup> Dies waren Zulagen für höherwertige Tätigkeiten, Vorarbeiterzulagen und Zulagen für Schreibkräfte.

<sup>5</sup> § 12 Abs. 1 TV-L.

## **2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

### **2.1 Zu hohe und nicht ausreichend dokumentierte Stufenzuordnungen bei Neueinstellungen**

#### **2.1.1 Tarifliche Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Erfahrungsstufen**

Beschäftigte werden bei der Einstellung grundsätzlich der Stufe 1 der Entgelttabelle zugeordnet.<sup>6</sup> Wenn sie bereits über einschlägige oder förderliche Berufserfahrung verfügen, ist es möglich, sie einer höheren Stufe zuzuordnen. Förderliche Zeiten dürfen nur bei der Stufenzuordnung berücksichtigt, nicht aber zusätzlich auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden.<sup>7</sup>

Wechselt Beschäftigte den Arbeitgeber innerhalb des öffentlichen Dienstes, kann die beim Vorarbeitgeber erreichte Stufe ganz oder teilweise berücksichtigt werden,<sup>8</sup> wenn die dortige Tätigkeit mindestens der gleichen Entgeltgruppe entspricht wie jener der neuen Tätigkeit.<sup>9</sup> Öffentliche Arbeitgeber sind neben den Ländern, der Bund, die Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Privatrechtliche Gesellschaften und Vereine gehören nicht dazu.<sup>10</sup>

Das Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen ist verpflichtend in der Personalakte zu dokumentieren.<sup>11</sup> Tätigkeiten, die als einschlägig oder förderlich berücksichtigt werden, müssen dort durch Zeugnisse oder andere Nachweise belegt werden. Hinweise zur rechtssicheren Dokumentation der maßgeblichen Umstände für die Übernahme von Stufen, die Berücksichtigung förderlicher Zeiten oder für Stufenvorweggewährungen enthält ein Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen.<sup>12</sup> Danach müssen alle Umstände, die zu der Entscheidung über die Stufenzuordnung bzw. die Stufenvorweggewährung geführt haben, schriftlich dokumentiert und in der Personalakte festgehalten werden, um die Ermessensentscheidung nachvollziehen zu können. Das Rundschreiben ist auch vom Landesbetrieb zu beachten.

#### **2.1.2 Mängel bei der Stufenzuordnung**

Die Stufenzuordnungen wiesen in den geprüften Fällen folgende Mängel auf:

- In einigen Fällen erkannte der Landesbetrieb förderliche Zeiten für die jeweilige Stufenzuordnung unzulässig auch für die Berechnung der Stufenlaufzeiten der nächsthöheren Stufen an.<sup>13</sup> Dadurch verkürzte sich die Zeit bis zum nächsten Stufenaufstieg tarifwidrig. Dies hatte Überzahlungen zur Folge.

---

<sup>6</sup> § 16 Abs. 2 Satz 1 TV-L.

<sup>7</sup> Clemens/Scheuring, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, Rn. 66 zu § 16 TV-L, 121. Ergänzungslieferung.

<sup>8</sup> § 16 Abs. 2a TV-L.

<sup>9</sup> Breier/Dassau/Kiefer, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder, § 16 TV-L, Rn. 79, 118. Ergänzungslieferung.

<sup>10</sup> Clemens/Scheuring, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, Rn. 703 zu § 34 TV-L, 121. Ergänzungslieferung.

<sup>11</sup> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Mai 2022 (0506#2022/0001-0301 311), Ziffer 1.2.1 i. V. m. Ziffer 1.2.2 u).

<sup>12</sup> Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2021, Az.: 0321-0020#2021/0023-0401 417.

<sup>13</sup> Beispielsweise verfügte ein Beschäftigter über eine einschlägige Berufserfahrung von fünf Jahren. Entsprechend erfolgte eine Zuordnung in Stufe 3, die eine dreijährige Stufenlaufzeit vorsieht. Die verbleibenden zwei Jahre wurden unzulässig auf die Stufenlaufzeit für die nächsthöhere Stufe angerechnet.

- In mehreren Fällen übernahm der Landesbetrieb die beim Vorarbeitgeber erworbene Stufe, obwohl die dort ausgeübte Tätigkeit einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet war.
- In weiteren Fällen war der Vorarbeitgeber eine GmbH oder ein eingetragener Verein und damit nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen. Die Übernahme der Stufe war in diesen Fällen unzulässig.
- Häufig waren die beim Vorarbeitgeber erworbenen Stufen bzw. die Zuordnungen zu einer Entgeltgruppe nicht wie geboten in der Personalakte, sondern in Nebenakten dokumentiert. Die Hinweise des Finanzministeriums wurden nur unzureichend beachtet.

Der Landesbetrieb hat in Abstimmung mit dem aufsichtsführenden Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erklärt, die Stufenzuordnungen und deren Korrektur bei der Anerkennung förderlicher Zeiten befänden sich noch in der Prüfung. Eine Stellungnahme werde nachgereicht.

Es sei zutreffend, dass die beim Vorarbeitgeber erworbene Stufe übernommen worden sei, obwohl die Tätigkeiten dort niedriger bewertet waren. Der Landesbetrieb halte dies aber für zulässig und verweist zur Begründung auf die Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.<sup>14</sup> Sollte dieses Vorgehen nicht zulässig sein, werde er zukünftig Bewerberinnen und Bewerber in der beim Vorarbeitgeber erhaltenen niedrigeren Entgeltgruppe einstellen und die dort erworbene Stufe übernehmen, aber gleichzeitig mit der Einstellung die Tätigkeiten der nächsthöheren Entgeltgruppe übertragen.

Soweit die Übernahme der erworbenen Stufe unzulässig sei, weil der Vorarbeitgeber nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen war, könne eine Korrektur der Stufenzuordnung aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht mehr erfolgen.

Zukünftig werde der Landesbetrieb die tariflichen Voraussetzungen beachten und zur Gewinnung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern in gleich gelagerten Fällen die Gewährung einer Zulage prüfen.

Der Rechnungshof merkt an, dass die Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf den Landesbetrieb keine Anwendung finden. Unabhängig davon wendet der Bund die Bestimmungen nur bei einem Wechsel innerhalb des Bundesbereichs an, aber nicht bei der Einstellung externer Bewerberinnen und Bewerber.<sup>15</sup>

Soll aus Gründen des Vertrauensschutzes von einer Rückstufung abgesehen werden, ist dies im Einzelfall zu prüfen. Hierzu hat der Landesbetrieb nichts vorgetragen. Ein pauschaler Verweis auf das Vertrauen der Beschäftigten ist nicht ausreichend.

Die vom Landesbetrieb angekündigte Vorgehensweise, Bewerberinnen und Bewerber zukünftig mit der beim Vorarbeitgeber erreichten Entgeltgruppe und Stufe einzustellen, sie aber gleichzeitig höherzugruppieren und die bisherige Stufe gleichwohl beizubehalten, bedeutet eine unzulässige Umgehung der tariflichen Regelungen.

## **2.2 Zulagen zur Bindung von Fachkräften teilweise tarifwidrig**

Um qualifizierte Fachkräfte zu binden, kann der Arbeitgeber Beschäftigten ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt als Zulage vorweg gewähren.<sup>16</sup> Zu den Voraussetzungen hat das Ministerium der Finanzen in seinem Rundschreiben konkretisierende

---

<sup>14</sup> Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 14. Oktober 2021, Az.: D5-31002/55#12.

<sup>15</sup> Ziffer 3.3 des Rundschreibens.

<sup>16</sup> § 16 Abs. 5 Satz 1 TV-L.

Hinweise gegeben. Danach muss das Erfordernis der Personalbindung nachgewiesen werden. Es liegt nur vor, wenn ein konkreter Abwanderungswille der Beschäftigten erkennbar gegeben ist. Dieser kann z. B. durch Vorlage eines konkreten Abwanderungsangebots eines anderen Arbeitgebers, entsprechende Belege, Nachweise oder andere glaubhafte Darlegungen dokumentiert werden. Dies ist in der Personalakte entsprechend substantiiert festzuhalten. Präventive Vorweggewährungen, z. B. zur Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit oder als Leistungsanreiz, sind ausgeschlossen.<sup>17</sup>

In mehreren Fällen lagen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage nicht vor bzw. genügte ihre Dokumentation nicht den Anforderungen. Der Abwanderungswille war zumeist nur pauschal in gleichlautenden Vermerken festgehalten. In anderen Fällen begründete der Landesbetrieb die Stufenvorweggewährung lediglich mit dem allgemeinen Verweis auf die Möglichkeit einer späteren Abwanderung. Die Stufenvorweggewährungen waren in diesen Fällen unzulässig. Auf die ohne Nachweis einer konkreten Abwanderungsabsicht gewährten Zulagen entfielen Entgeltzahlungen von insgesamt 110.000 €.<sup>18</sup>

Der Landesbetrieb hat erklärt, die betroffenen Tarifbeschäftigten hätten gegenüber der jeweiligen Dienststellenleitung glaubhaft versichert, den Arbeitgeber wechseln zu wollen, und stünden auch bereits in Kontakt zu anderen Arbeitgebern. Somit liege ein Abwanderungswille vor, der in den Vermerken des Landesbetriebs festgehalten sei.

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass die vorgelegten Vermerke den Anforderungen an die Dokumentation in den Durchführungshinweisen des Ministeriums der Finanzen nicht genügen. Die bloße Möglichkeit einer späteren Abwanderung oder pauschale, gleichlautende Ausführungen reichen nicht aus.

### **2.3 Fehlende Stellenbeschreibungen bei der vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten**

Zulagen können für die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gewährt werden, wenn diese Tätigkeiten mindestens einen Monat ausgeübt wurden.<sup>19</sup> Sofern eine Stellenbeschreibung und -bewertung für die übertragene Tätigkeit fehlt, ist die übertragene Tätigkeit anhand einer Stellenbeschreibung hypothetisch zu bewerten.

In zahlreichen Fällen fehlten die erforderlichen Stellenbeschreibungen. Dass es sich bei den vorübergehend übertragenen Tätigkeiten um höherwertige Tätigkeiten handelte, war in den Personalakten nicht nachvollziehbar dokumentiert.

In anderen Fällen war entweder keine höherwertige Tätigkeit übertragen worden oder es lag eine dauerhafte Übertragung vor. Damit waren die Voraussetzungen für die Zulagengewährung nicht gegeben.

Der Landesbetrieb hat erklärt, er habe aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands auf die Erstellung separater Stellenbeschreibungen verzichtet. Gleichwohl habe eine Überprüfung der Wertigkeit der übertragenen Tätigkeiten stattgefunden. Künftig werde eine entsprechende Dokumentation erfolgen. In Einzelfällen dauere die Prüfung noch an. Über das Ergebnis der Prüfung werde der Landesbetrieb berichten.

---

<sup>17</sup> Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2021, Az.: 0321-0020#2021/0023-0401 417.

<sup>18</sup> Die Berechnungen erfolgten jeweils von der ersten Zahlung bis Dezember 2023.

<sup>19</sup> § 14 Abs. 1 TV-L.

## 2.4 Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen für Schreibkräfte nicht dokumentiert

Für Angestellte im Schreibdienst sah die Vergütungsordnung zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) die Gewährung von Zulagen vor. Danach konnten Schreibkräfte der Vergütungsgruppen VII und VIII BAT Funktionszulagen erhalten.<sup>20</sup> Zusätzlich konnte für herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit eine Leistungszulage gewährt werden.<sup>21</sup> Schreibkräfte der Vergütungsgruppe VII konnten ferner nach zwölf Jahren eine Bewährungszulage erhalten.

Nach Inkrafttreten des TV-L am 1. November 2006, der den BAT ablöste, konnten diese Zulagen zunächst außertariflich bzw. als Besitzstandszulage weitergewährt werden. Seit dem 1. Januar 2012 werden sie außertariflich als persönliche Zulage weitergewährt, sofern die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert weiter ausgeübt wird.<sup>22</sup> Der Rechnungshof hat alle Zulagengewährungen für Schreibkräfte geprüft und festgestellt, dass

- in einigen Fällen Zulagen tarifwidrig gezahlt wurden, weil die anspruchsbegründende Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wurde,
- in weit mehr als der Hälfte der geprüften Fälle nicht ersichtlich war, ob bzw. bis wann die für die Zahlung der Zulagen anspruchsbegründende Tätigkeit ausgeübt wurde. Der Nachweis für die rechtmäßige Weitergewährung der Zulagen fehlte in den Personalakten.

Dies betraf Entgeltzahlungen von mindestens 74.000 €. <sup>23</sup>

Der Landesbetrieb hat erklärt, die Überprüfung dieser Fälle sei noch nicht abgeschlossen. Über das Ergebnis der Prüfung und das Veranlasste werde er berichten.

## 2.5 Fehlende Arbeitsplatzbeschreibungen

Für die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten ist die auszuübende Tätigkeit maßgebend.<sup>24</sup> Die Entgeltgruppe ist im Arbeitsvertrag anzugeben.<sup>25</sup> Daher sind grundsätzlich vor Beginn des Arbeitsverhältnisses Stellenbeschreibungen zu erstellen, in denen die auszuübenden Tätigkeiten wiedergegeben und tarifrechtlich bewertet werden.<sup>26</sup> Stellenbeschreibung und Stellenbewertung bilden zusammen die sogenannte Arbeitsplatzbeschreibung. Diese dient als Nachweis der tarifgerechten Vergütung.<sup>27</sup>

In zahlreichen Fällen fehlten die Arbeitsplatzbeschreibungen oder diese wurden erst verspätet gefertigt, in einem Fall neun Jahre nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Eingruppierungsentscheidungen ohne die gebotene tarifrechtliche Bewertungsgrundlage sind unzulässig.

Der Landesbetrieb hat erklärt, bis zum Jahr 2015 habe er auf das Ausdrucken und Abheften von Stellenbeschreibungen und -bewertungen bei der Einstellung von

---

<sup>20</sup> Vergütungsordnung Teil II, Abschnitt N, Teil I, Protokollnotizen Nr. 3 und 6.

<sup>21</sup> Vergütungsordnung Teil II, Abschnitt N, Teil I, Protokollnotizen Nr. 4 und 7.

<sup>22</sup> Hinweise zur Durchführung der Entgeltordnung zum TV-L vom 2. April 2012, Teil C, Ziffer I, Nr. 6.2.1.

<sup>23</sup> Die Berechnungen erfolgten jeweils von der ersten Zahlung bis Dezember 2023.

<sup>24</sup> § 12 Abs. 1 TV-L.

<sup>25</sup> § 12 Abs. 2 TV-L.

<sup>26</sup> Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 25. November 2002, Az.: P 2100/22 A-417.

<sup>27</sup> Bundesministerium des Innern und für Heimat, Organisationshandbuch, Abschnitt 2.4.7.1 ([www.orghandbuch.de](http://www.orghandbuch.de)).

Tarifbeschäftigten verzichtet. Erst ab der erstmaligen Höhergruppierung seien diese Unterlagen erstellt und zur Personalakte genommen worden. Mittlerweile erfolge dies bereits bei der Einstellung. Für Tarifbeschäftigte im Betriebsdienst seien aufgrund der großen Zahl sowie gleichartiger Tätigkeiten Musterstellenbeschreibungen erstellt worden, beispielsweise für Straßenwärter und Betriebsmechaniker.

## **2.6 Eingruppierungen teilweise fehlerhaft**

Mit der Eingruppierung werden Tarifbeschäftigte einer Entgeltgruppe der Entgeltordnung zugeordnet. Sie sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihnen auszuübende Tätigkeit entspricht.<sup>28</sup> Verfügen Tarifbeschäftigte nicht über den für die Eingruppierung erforderlichen Ausbildungsabschluss, können sie in die entsprechende Entgeltgruppe nur dann eingruppiert werden, wenn sie die in der Entgeltordnung festgelegten Merkmale eines „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie die maßgebliche Tätigkeit aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und gleichwertiger Fähigkeiten genauso ausüben können wie Beschäftigte mit dem jeweiligen Ausbildungsabschluss. Dies bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist in der Personalakte nachvollziehbar zu dokumentieren. Erfüllen Tarifbeschäftigte die Merkmale eines „sonstigen Beschäftigten“ nicht, ist nur eine Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe zulässig.

In mehreren Fällen gruppierte der Landesbetrieb Beschäftigte als staatlich geprüfte Techniker ein, obwohl sie nicht über den hierfür erforderlichen Abschluss verfügten. Die Voraussetzungen für eine Eingruppierung als „sonstige Beschäftigte“ lagen teilweise nicht vor oder deren Vorliegen war nicht dokumentiert.

Der Landesbetrieb hat erklärt, die Prüfung der Eingruppierung sei noch nicht in allen beanstandeten Fällen abgeschlossen. Über das Ergebnis der Prüfung werde er berichten. Er habe einen Mustervordruck zur Feststellung der tariflichen Voraussetzungen erstellt, der bei künftigen Eingruppierungen als „sonstiger Beschäftigter“ in die Personalakte aufgenommen werde.

## **3 Folgerungen**

### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) bei der Gewährung von Zulagen für die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten die rechtlichen Voraussetzungen zu beachten und nachvollziehbar zu dokumentieren,
- b) sicherzustellen, dass für alle mit Tarifbeschäftigten besetzten Stellen Arbeitsplatzbeschreibungen erstellt und aktuell gehalten werden,
- c) das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Eingruppierung als „sonstiger Beschäftigter“ nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) die für die Dokumentation der Stufenzuordnung erforderlichen Unterlagen zu den Personalakten zu nehmen,
- b) die Dokumentation der Abwanderungsabsicht qualifizierter Fachkräfte entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen zu ergänzen,

---

<sup>28</sup> § 12 Abs. 1 Satz 3 TV-L.

- c) bei der Gewährung von Zulagen für Schreibkräfte das Vorliegen der Voraussetzungen nachvollziehbar zu dokumentieren,
- d) die Eingruppierungen in den beanstandeten Fällen zu überprüfen und das Vorliegen der Voraussetzungen nachvollziehbar zu dokumentieren,
- e) tarifwidrige Stufenzuordnungen und Eingruppierungen sowie fehlerhafte Gewährungen von Zulagen in Nr. 3.2 Buchstaben a bis d im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu korrigieren.